



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Bearbeiter/in: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: +43 (316) 877-2402
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-39088/2019-18; Bezug: BKA-633.850/0020- Graz, am 04.04.2019
 ABT13-37390/2019-15 IV/9/2019
Ggst.: Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus
 Biomasse
 (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) -
 Konsultationsmechanismus - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. März 2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Es wird auf die ho. Stellungnahme vom 25. März 2019, zu GZ: ABT03VD-39088/2019-9; ABT13-37390/2019-2, verwiesen, welche vollinhaltlich, insbesondere im Hinblick auf die kompetenzrechtlichen Bedenken, aufrechterhalten wird.

Hinsichtlich den Kostenfolgen des Regelungsvorhabens ist anzumerken, dass der seinerzeitige Entwurf überhaupt keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Länder enthielt. Der nunmehr vorgelegte Entwurf enthält damit erstmalig eine allgemeine Prognose der finanziellen Auswirkungen. Derselbe ermöglicht aber keine Beurteilung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder, da darin weiterhin keine konkreten Angaben zu deren (jeweiligen) Finanzierungsverantwortung enthalten sind.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Der gegenständliche Regelungsentwurf enthält damit keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht.

Damit erfüllt der Entwurf nicht die Formalerfordernisse der genannten Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen (VfSlg. 19.868/2014).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.